

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2025/06
betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Nachvollzug
von Bundesrecht sowie Ergänzungen zur Datenweitergabe
und Zustellung)**

25-62

vom 13. November 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2025/06 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Nachvollzug von Bundesrecht sowie Ergänzungen zur Datenweitergabe und Zustellung) (Amtdruckschrift 25-31) am 13. November 2025 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (FD) und Natalie Greh, Departementssekretärin FD vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage ADS 25–31 unterbreitet der Regierungsrat eine Teilrevision des Schaffhauser Steuergesetzes, mit welcher das kantonale Recht an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) angepasst wird. Die Revision des StG (SHR 641.100) beschränkt sich jedoch nicht nur auf den erforderlichen Nachvollzug von Bundesrecht. Sie beinhaltet zudem eine neue Bestimmung zur Datenübermittlung an die Stipendienstelle des Kantons sowie eine Ergänzung der Regelung betreffend die Zustellung an steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland. Darüber hinaus wird ein redaktionelles Versehen in Art. 49 Abs. 2 berichtigt

2. Eintreten

Die Kommission liess sich von Frau Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter sowie von Frau Natalie Greh im Rahmen einer umfassenden und sachlich fundierten Einführung in die Materie einführen. Dabei wurden die wesentlichen Inhalte der Vorlage erläutert und in ihren gesetzlichen sowie praktischen Bezügen dargelegt. Bereits im Verlauf der Präsentation konnten zahlreiche Rückfragen der Mitglieder beantwortet werden. Diese betrafen namentlich die vorgesehene Regelung zur Besteuerung der Telearbeit (Homeoffice) bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie die Sicherstellung eines hinreichenden Datenschutzes im Zusammenhang mit der beabsichtigten Datenübermittlung an die kantonale Stipendienstelle.

Nach Abschluss der Beratung beschloss die Kommission einstimmig, auf die Vorlage ADS 25–31 einzutreten.

3. Detailberatung

Nach eingehender Erörterung der datenschutzrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Steuerdaten zu Stipendienzwecken stellte die Kommission zu Art. 127a einen Antrag, wonach die Zugriffe auf Steuerdaten nicht eingeschränkt, jedoch zwingend protokolliert werden sollen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Benutzerinnen und Benutzer auf welche Daten zugegriffen haben. Da seitens der Kommission Zweifel bestanden, ob die im Kanton verwendete Steuersoftware «NEST» eine solche Protokollierung technisch unterstützt, wurde das Finanzdepartement beauftragt, diese Frage abzuklären. Im Nachgang zur Sitzung bestätigte das Departement, dass Zugriffe von Benutzerinnen und Benutzern tatsächlich geloggt werden können. Der Antrag, wonach Zugriffe auf oder Abrufe von Steuerdaten zu protokollieren sind, wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

Unter Varia wurde zudem der Antrag gestellt, die Vorlage gestützt auf Art. 45 Abs. 3 lit. a GO im vereinfachten Verfahren zu behandeln. Dieser Antrag wurde mit 8 : 1 Stimmen gutgeheissen.

Nachfolgend der Antrag im Einzelnen:

Vorlage ADS 25-31

Art. 127a

³ Sie stellt der zuständigen Dienststelle des Kantons Schaffhausen diejenigen Steuerdaten zur Verfügung, die im Verfahren zur Festsetzung von Ausbildungsbeiträgen erforderlich sind. Die Daten können auch elektronisch übermittelt oder mittels eines elektronischen Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. **Zugriffe auf oder Abrufe von Steuerdaten sind zu protokollieren.**

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2025/06 beantragen dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage «Teilrevision des Steuergesetzes (Nachvollzug von Bundesrecht sowie Ergänzungen zur Datenweitergabe und Zustellung)» einzutreten und der Teilrevision inklusive obiger Änderung zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Diego Faccani (Kommissionspräsident)

Linda De Ventura

Hannes Knapp

Roland Müller

Michael Mundt

Hermann Schlatter

Jannik Schraff

Roman Suter

Josef Würms

Arbeitsversion

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **641.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [641.100](#) (Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) (geändert) im Kanton eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben
- g) (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs

- h) (neu) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

Art. 49 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:

Aufzählung unverändert.

Für Vermögen über Fr. 1'750'000.00 beträgt der Steuersatz einheitlich 2.3‰.

³ Massgebend für die Bestimmung des Steuersatzes ist das Gesamtvermögen der steuerpflichtigen Person, auch wenn nur ein Teil des Vermögens unter die Steuerhoheit des Kantons fällt.

Art. 55 Abs. 2 (geändert)

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 oder 118a KAG¹). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG²) werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Art. 65 Abs. 3 (neu)

³ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Art. 96 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen für ihr in der Schweiz erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93.

¹) SR [951.31](#).

²) SR [951.31](#).

² In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

³ Ebenfalls der Quellensteuer nach den Art. 92 und 93 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten.

⁴ Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen:

1. von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs
2. die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b unterstehen

Art. 127a Abs. 3 (neu)

³ Sie stellt der zuständigen Dienststelle des Kantons Schaffhausen diejenigen Steuerdaten zur Verfügung, die im Verfahren zur Festsetzung von Ausbildungsbeiträgen erforderlich sind. Die Daten können auch elektronisch übermittelt oder mittels eines elektronischen Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Zugriffe auf oder Abrufe von Steuerdaten sind zu protokollieren.

Art. 144a Abs. 2 (neu)

² Kommt die steuerpflichtige Person dieser Aufforderung nicht nach oder ist eine direkte Zustellung aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Publikation im Amtsblatt oder die Aktenablage als Zustellung.

Art. 145 Abs. 3 (neu)

³ Bei einem unterjährigen Austritt muss die bisherige Arbeitgeberin oder der bisherige Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach Art. 96 Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf deren oder dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind.

Art. 147 Abs. 1

¹ Den Steuerbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- e) (neu) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Art. 96 Abs. 1 und 2, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht

Titel nach Art. 171a (neu)**1.6.6a Inventar****Art. 171b** (neu)

¹ Nach dem Tode einer steuerpflichtigen Person wird ein amtliches Inventar aufgenommen. Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

² In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers, ihres respektive seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter ihrer oder seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen.

³ Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

⁴ Für das Verfahren und die behördliche Zuständigkeit gelten die Bestimmungen zum Inventar bei der direkten Bundessteuer.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

1 Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

2 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

3 Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg